

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	32 (1935)
Heft:	1
Artikel:	Verwandtenunterstützung : Ersatzpflicht der verheirateten Tochter mit eigenem Verdienst für Armenunterstützungen ihres Vaters
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwandtenunterstützung. Ersatzpflicht der verheirateten Tochter mit eigenem Verdienst für Armenunterstützungen ihres Vaters.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die einen mit seiner Frau und einem arbeitslosen Sohn zusammenlebenden Ehemann mit Mietzinsbeiträgen von 60 Fr. pro Monat und mit Beiträgen an den Lebensunterhalt unterstützte, erhob gegen dessen zwei verheiratete Töchter beim Regierungsrat Klage mit dem Begehr, diese seien zur Leistung von monatlichen Ersatzbeiträgen bis zu je 50 Fr. an die Unterstützungsauwendungen anzuhalten. Die beiden Beflagten verdienten als Arbeiterinnen je 150 Fr. pro Monat. Der Ehemann der einen Beflagten hatte einen Wochenlohn von Fr. 69.10 zuzüglich 7 Fr. monatliche Familienzulage, während der Ehemann der andern Beflagten wöchentlich Fr. 80.30 verdiente. Beide Ehen sind kinderlos.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage der Allgemeinen Armenpflege in vollem Umfange gut mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern sich diese in einer Notlage befinden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstüzungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese klageberechtigt.

2. Da die Eltern der Beflagten von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt werden, ist diese zur Klage legitimiert.

Die Unterstüzungsbefähigung der Eltern der Beflagten ist unbestritten. Es bleibt daher lediglich die Frage zu entscheiden, ob den Beflagten die Leistung der geforderten Beiträge zugemutet werden kann. Dies ist zu bejahen. Die einen Ehegatten verfügen über ein monatliches Einkommen von zusammen rund 450 Fr. und die andern Ehegatten über ein solches von 485 Fr., während das unpfändbare Existenzminimum für Ehegatten ohne Kinder 270 Fr. pro Monat beträgt. Für die Bemessung der Höhe des Beitrages ist der Rechtsgrundsatz wegleitend, daß in erster Linie der Ehemann für die Haushaltungskosten aufzukommen hat. Die Ehefrau hat nur subsidiär an die Kosten des Haushalts beizutragen. Es darf daher den Beflagten zugemutet werden, je bis zu 50 Fr. an die Unterstützungsauwendungen der Allgemeinen Armenpflege Basel für die Eltern zu zahlen, wobei die tatsächlichen monatlichen Ausgaben der Allgemeinen Armenpflege Basel maßgebend sind. Es bleiben den Beflagten immer noch je 100 Fr., aus denen sie an die Haushaltungskosten beitragen können. Größere Leistungen der Beflagten an die Aufwendungen des Haushaltes dürfen ohnehin nicht in Frage kommen, da die Ehemänner über ein hinreichendes Erwerbseinkommen verfügen.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten. Trotz oft geübter öffentlicher Kritik ist die Zahl der Wohnsitzstreitigkeiten noch immer recht groß. Sie betreffen das Verfahren wie die Sache selbst.

1. „I. Ein Verfahren, in welchem kein Aussöhnuungsversuch angeordnet worden ist, obwohl nur die beschwerdeführende Partei darauf verzichtet hat, braucht nicht kassiert zu werden, wenn die beschwerdebeflagte Partei daraus nicht eine Verletzung ihrer Rechte herleitet. II. Vorübergehender Aufenthalt zur Ausführung bestimmter Arbeiten ist ein Anwendungsfall von Art. 110 A. u. N.G. und begründet keinen polizeilichen Wohnsitz.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1934.)

Aus den Motiven: